

# Vereinsatzung deinHof e.V.

geändert von der Mitgliederversammlung am 07.03.2021

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „deinHof e.V.“. Er ist im Vereinsregister Dresden eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Radebeul.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung und Erprobung ökologischer und gemeinschaftlicher Landbewirtschaftung und die Vermittlung von Kenntnissen darüber
- die Förderung von Biodiversität und regionaler, saisonaler Ernährung
- die Förderung von basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen unter Einbeziehung aller Mitglieder unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit (Hautfarbe, Religion, Geschlecht, nationaler oder sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, politischer oder sonstiger Anschauung, sonstigem Stand...)
- die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Landbewirtschaftung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Unterstützung einer ökologischen Landbewirtschaftung, insbesondere Gemüse- und Obstanbau sowie gemeinschaftlicher Selbstversorgung
2. die Anlage von Gärten und Feldern zum Erhalt und zur Vermehrung alter und samenfester Pflanzensorten, sowie die Entwicklung neuer samenfester Sorten
3. Erfahrungsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit zu Themen der regionalen und saisonalen Ernährung, zu Naturschutz und Biodiversität in der Landwirtschaft durch Mitmachtage, Informationsveranstaltungen, Seminare
4. die Unterstützung regionaler Kreislaufwirtschaft
5. Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz (Schaffung von Biotopen, Anlegen von Hecken etc.) sowie zur Erhaltung und zum Aufbau der Bodenfruchtbarkeit

(3) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung oder die Förderung privater Interessen der Mitglieder ausgerichtet. Alle Organe haben dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Mittel ausschließlich für die oben genannten ideellen Zwecke eingesetzt werden.

(4) Der Verein fühlt sich den Gedanken des Humanismus, der Völkerverständigung und den Menschenrechten verbunden. Diesen Prinzipien entgegengesetzte Bestrebungen sind daher mit den Vereinszwecken nicht vereinbar und werden im Rahmen der Vereinsaktivitäten nicht geduldet.

### **§ 3 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitgliedes zu erfüllen.

(1a) Personen, die gemeinsam mit einem Mitglied die Vereinsziele verfolgen sowie Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft teilen, können „erweiterte Mitglieder“ werden. Sie haben als solche dann ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für jedes Mitglied können bis zu fünf erweiterte Mitglieder hinzutreten.

(2) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Ein Fördermitglied will das Projekt finanziell oder materiell unterstützen. Fördermitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres (§1(3)) erfolgen und muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Bei Eintritt eines neuen Mitglieds, welches in die finanziellen Verpflichtungen des austretenden Mitglieds eintritt, kann der Austritt jederzeit erfolgen. Erweiterte Mitglieder und Fördermitglieder können fristlos austreten. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, das soziale Miteinander schwerwiegend stört oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste reguläre Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, durch aktive Mithilfe die Vereinstätigkeit mitzugestalten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu verfolgen und den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge. Das Verfahren zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mehrmals im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (per Post oder Email) einberufen.

(2) Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 3/4 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Angestrebt werden Entscheidungen, die von allen Mitgliedern mitgetragen werden können.

(5) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleiter\_in und Protokollführer\_in zu unterschreiben. Die Versammlungsleitung und Protokollführung obliegt dem Vorstand, diese Aufgaben können delegiert werden.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein weiteres Mitglied übertragen werden. Kein Teilnehmender der Mitgliederversammlung darf dabei mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Vertretung von mehr als einem Mitglied ist möglich, wenn bei einer Mitgliederversammlung die Teilnahme aller Mitglieder mit Ernteanteil erforderlich ist. In diesem Fall ist die Vertretung von maximal 4 weiteren Mitgliedern möglich.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer\_in
- die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Umfang von 200 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB. Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Entgelt gezahlt werden. Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte des Vereins sind, können für die Vorstandstätigkeit von der Arbeitszeit freigestellt werden. Die Haftung des Vorstandes ist auch bei Bezug eines Entgelts gem. §31a BGB begrenzt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Auf der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer\*innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

(1) Eine Änderung der Satzung setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens ein Achtel der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als ein Achtel der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann.

(2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als ein Viertel der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die

Förderung ökologischer und gemeinschaftlicher Landbewirtschaftung oder für die Förderung von Biodiversität und basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen.

(4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.01.2016 in Dresden beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.